


**Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts
- StrafrichterIn -
71 Cs - 9621 Js 14035/13**

**Amtsgericht
Eschwege**

12.11.2013

Dauer der Hauptverhandlung
von 10.00 Uhr bis 12.47 Uhr

König, Justizfachangestellte

Gegenwärtig:

Richterin am Amtsgericht Schmidt
als StrafrichterIn

Staatsanwältin Meier
als Beamtin der Staatsanwaltschaft

Justizfachangestellte König
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Strafsache

gegen

xxx,
geboren am xxx,
wohnhaft xxx,
ledig, Staatsangehörigkeit: deutsch,

xxx
- Rechtsbeistand -

wegen Erschleichens von Leistungen.

Die Hauptverhandlung begann mit dem Aufruf der Sache.

Es wurde festgestellt, dass anwesend waren:

- der Angeklagte xxx
- der Rechtsbeistand xxx

Die Beweismittel waren herbeigeschafft.

Als Zeugen waren erschienen:

- xxx, 34119 Kassel
- xxx, 34119 Kassel

Die Zeugen wurden mit dem Gegenstand der Untersuchung und der Person des Angeklagten bekannt gemacht.

Die Zeugen wurden zur Wahrheit ermahnt, auf die Möglichkeit der Verteidigung hingewiesen und über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen und unvollständigen Aussage belehrt.

Die Zeugen entfernten sich darauf aus dem Sitzungssaal.

Der Rechtsbeistand legte einen Antrag auf Akteneinsicht vor.
Der Antrag wurde als Anlage 1 zum Protokoll genommen.

Der Angeklagte erklärte:

Ich stelle einen Antrag auf Aussetzung, da die Zeugin Urbansky als geladene Zeugin aufgeführt wurde.

Der Angeklagte xxxxxxxxxxxxxx machte die zu seiner Identität erstellten Angaben wie oben

Das Schreiben des POK Reikowski Bundespolizeidirektion Berlin vom 10.10.2013 betraf die Zeugenladung Urbansky Blatt 45 d A wurde zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht und verlesen.

Es wurde festgestellt dass darauf hin am 14.10.2013 die Abladung der Zeugin Urbansky vertügt wurde

Der Angeklagte beantragte die Aussetzung des Verfahrens

Der Antrag sowie die Begründung wurden vom Angeklagten verlesen

Der Angeklagte legte den Antrag vor.

Der Antrag wurde sodann als Anlage 2 zum Protokoll genommen.

Die Hauptverhandlung wurde um 10.10 Uhr unterbrochen.

Die Hauptverhandlung wurde um 10.19 Uhr fortgesetzt.

Sodann erging anliegender Beschluss.

Dieser Beschluss wurde als Anlage 3 zum Protokoll genommen.

Der Angeklagte beantragte eine Unterbrechung um einen nicht aufschiebbaren Antrag zu formulieren.

Der Rechtsbeistand beantragte ebenfalls eine Unterbrechung um das weitere Vorgehen zu bedenken, möglicherweise einen nicht aufschiebbaren Antrag zu formulieren.

Der Angeklagte legte diesen Antrag in schriftlicher Form vor.

Der Antrag wurde sodann als Anlage 4 zum Protokoll genommen.

Die Hauptverhandlung wurde um 10.21 Uhr unterbrochen.

Die Hauptverhandlung wurde um 10.48 Uhr fortgesetzt.

Der Rechtsbeistand erklärte:

Wir ziehen es vor, jetzt keinen nicht aufschiebbaren Antrag zu stellen.

Der Strafbefehl vom 29.04.2013 wurde verlesen. Es wurde festgestellt, dass der Strafbefehl ausweislich Postzustellungsurkunde Blatt 28 der Akte am 08.05.2013 zugestellt wurde und der Angeklagte mit Schreiben, bei Gericht eingegangen am 13.05.2013, Blatt 27 der Akte, rechtzeitig dagegen Einspruch erhoben hat.

Der Angeklagte erklärte:

Ich möchte das gerichtliche Verhalten rügen, dass die Zeugin Frau Urbansky am 14.10.2013 eingeladen wurde und das der Verteidigung in keinster Weise mitgeteilt wurde. Außerdem, dass aus der Akte hervorgegangen ist, dass sie in keinster Weise Ermittlungen getätigt hat, insofern wäre sie auch nicht als Zeugin in Frage gekommen.

Es wurde festgestellt, dass der Strafbefehl ausweislich Postzustellungsurkunde Blatt 28 der Akte am 08.05.2013 zugestellt wurde und der Angeklagte mit Schreiben ohne Datum, bei Gericht eingegangen am 13.05.2013, Blatt 27 der Akte, rechtzeitig dagegen Einspruch erhoben hat.

Es wurde gem. § 243 Abs. 4 StPO festgestellt, dass Erörterungen nach den §§ 202a, 212 StPO, deren Gegenstand die Möglichkeit einer Verständigung gem. § 257c StPO gewesen ist, nicht stattgefunden haben.

Der Angeklagte xxx wurde darauf hingewiesen, dass es ihm freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

Der Angeklagte erklärte:

Ich stelle einen Antrag auf Einstellung des Verfahrens, weil die strafantragstellende Person nicht strafantragsberechtigt war.

Der Antrag sowie die Begründung wurden vom Angeklagten verlesen.

Der Angeklagte legte diesen Antrag in schriftlicher Form vor.

Der Antrag wurde als Anlage 5 zum Protokoll genommen.

Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme:

Das öffentliche Interesse wurde bejaht, so dass es hier keine Veranlassung gibt, das Verfahren aus diesen Gründen einzustellen. Es ist daher zu verhandeln.

Das ergibt sich aus dem Strafbefehl. Weitere Gründe sind nicht erforderlich. Das macht der zuständige Dezernent bei der Staatsanwaltschaft.

Die Sach- und Rechtslage wurde erörtert.

Der Angeklagte xxx wurde erneut darauf hingewiesen, dass es ihm freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

Der Angeklagte erklärte:

Ich möchte eine kurze persönliche Erklärung dazu abgeben.

Dass der Straftatbestand für Schwarzfahren missbraucht wird, muss diskutiert werden, ob das überhaupt machbar ist. Ob der § das überhaupt hergibt. Wenn er angewendet wird ohne ausreichende Untersuchungen oder Ermittlungen, wie sich das aus der Akte ergibt, gab es ja praktisch keine Ermittlungen, dann ist es immer auch ein Armutsdelikt. Das trifft immer Menschen, die es sich in dem Fall nicht leisten konnten, eine Fahrkarte zu kaufen. Menschen, die ein sehr hohes Einkommen haben, ist es egal, ob sie sich eine Karte kaufen. Staatsanwaltschaft und Gericht sind dem sehr fern, das zeigt sich in der Höhe des Strafbefehls, für eine Person die kein Geld hat.

AB. (Angaben zur Sache selbst wollen sie nicht treffen?):

An der jetzigen Stelle nicht.

Die Zeugin xxx wurde vorgerufen und – in Abwesenheit der später zu vernehmenden Zeugen – wie folgt vernommen:

Zur Person:

Ich heiÙe Gaby Zenker,
bin 43 Jahre alt, Beruf: Zugbegleiterin
ladungsfähige Anschrift Cantus Verkehrsgesellschaft mbH, Kassel
und bin mit dem Angeklagten nicht verwandt oder verschwägert.

Zur Sache:

Wenn wir Fahrgäste antreffen ohne gültigen Fahrschein, ist das für uns Erschleichen von Leistungen. Dann bitten wir die Fahrgäste sich auszuweisen. Durch den Führerschein, dem Personalausweis oder durch andere Angaben. Es wird eine Anforderung von 40,00 Euro ausgehändigt. Nach meinen Aufzeichnungen wurde er am 17.07., um 14.43 Uhr auf der Fahrt von Friedland nach Göttingen angetroffen.

AB.:

Er hat sich durch Führerschein ausgewiesen. Die Gruppierung heißt 00 und das bedeutet keinen gültigen Fahrausweis.

AB. (können sie sich an die Situation konkret erinnern?):
Nein.

AB. (erkennen sie ihn wieder?):
Ich kenne ihn. Er muss sich ja ausgewiesen haben, das habe ich ja so vermerkt. Ich vergleiche auch immer das Passbild mit der Person.

AB.:

Um 14.43 Uhr hat die Kontrolle stattgefunden.

AB.:

Um 45 fahren wir in Göttingen ein. 14.45 Uhr sind wir in Göttingen angelangt, es war 2 Minuten vorher. Er ist wahrscheinlich nicht der Einzige, der eingestiegen ist.
Ich habe ihn so dort angetroffen.

AB. (wann findet die Kontrolle statt?):
Ständig. Ich halte mich dort auf. Ich bin eigentlich ständig am Kontrollieren.

AB.:

Die Reisenden betreten den Zug. Wer keinen gültigen Fahrschein hat, muss sofort zu unserem Automaten gehen oder sich bei unserem Personal melden. Werden sie sitzend angetroffen, bekommen sie einen Beförderungsentgeltbescheid.

AB. (können sie sich erinnern, ob ein Gespräch mit Herrn xxx stattgefunden hat?):
Nein. Wenn ich nichts vermerkt habe.

AB.:

Dann war es ein Vorfall, wo er mir den Führerschein gegeben hat.

Die FP-Meldung - Blatt d. A. – wurde zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht, von den Beteiligten in Augenschein genommen und erörtert.

AB. (wer füllt das aus?):
Ich.

AB. (das ist alles von ihnen geschrieben?):

Ja.

AB.:

Das wird von ihm unterschrieben. Verweigert er die Unterschrift, machen wir ein Kreuz. Das ist die Fahrt von Friedland nach Göttingen. Das ist meine Personalnummer. Die Streckenkontrolle und er hat den Bescheid mit Überweisung der 40 Euro ausgehändigt bekommen. Ich habe ihn angetroffen vor Göttingen. 4,45 ist der Fahrpreis. Das heißt durch Führerschein ausgewiesen.

AB.:

Das ist auch durch Führerschein. Dann haben wir eine Codierung nach Personalausweis. Dann gibt es noch nach anderen Angaben.

AB.:

08 ist ^{die} ~~meine~~ Personalnummer und die Zangennummer.

AB.:

Wir haben eine Zange, da steht diese Nummer, die Zugnummer. Das wird abgezeichnet mit dem Überweisungsträger, den er bekommt.

AB.:

Der Preis ist der Preis von Friedland nach Göttingen.

AB.:

Das ist der letzte Einstieg vor Göttingen.

AB. (es wird nicht die ganze Strecke berechnet, nur das Stück?):

Ja.

AB.:

Wir fragen den Reisenden, wo sind sie zugestiegen, wenn er seine Aussage verweigert, können wir ja nicht annehmen, er ist vielleicht schon in Kassel eingestiegen, dann nehmen wir das letzte Stück an.

AB.:

Ja, schon dauernd dort aufgehalten.

Wenn ich mich im hinteren Teil des Zuges aufgehalten habe, sehe ich nicht, wer vorne einsteigt.

AB.:

Ich schreibe dann meistens, wo der Fahrgast zugestiegen ist.

Wir dürfen ja nur schreiben, was der Fahrgast sagt.

Wenn ich sehe, er ist dort zugestiegen, dann notiere ich das.

AB.:

Meine Nummer ist 05.

AB.d.Angeklagten (wie lange arbeiten sie schon als Zugbegleiterin?):

Seit 7 Jahren.

AB.d.Angeklagten :

Das kommt drauf an, was ich für eine Schicht fahre, das ist ganz unterschiedlich. Wir haben 8-Stunden-Schichten, 10-Stunden-Schichten.

AB.d.Rechtsbeistandes (haben sie Ermüdungserscheinungen nach 5 Stunden?):

Dafür haben wir unsere gesetzlichen Pausen.

AB. (bei einer Zugkontrolle, wie sieht das aus, sie gehen in den Zug rein, dann fährt der von Göttingen nach Kassel und sie fangen ihre Arbeit an):
Von Kassel nach Göttingen, den Zug betrete ich in Kassel, kurz nach Abfahrt des Zuges beginne ich meine Kontrolle. Weil wir viele Einstiege haben, halte ich mich im Fahrgastraum auf. Steigen keine Fahrgäste zu, nehme ich im Fahrgastraum Platz.

AB.:
Ich mache eine Kontrolle, spreche den Reisenden an. Meine Arbeit ist ja Fahrscheine zu kontrollieren. Ich sage, „Fahrschein bitte“, wird er gezeigt, entwerfe ich den Fahrschein, schaue ob er gültig ist, gehe zum nächsten Reisenden.

AB.d.Angeklagten (mustern sie die einzelnen Reisenden in der Regel?):
Nein. Ich kontrolliere generell alle Reisenden.

AB.d.Angeklagten (ich meinte nach dem Motto, der hat eine lustige Nase oder Mütze?):
Ja, sicher, man schaut dann auf den Reisenden.

AB.d.Angeklagten (wie lange dauert das?):
Wir stellen auch Fahrscheine aus, dann dauert das schon 10 bis 15 Sekunden. Ich schaue auf die Echtheit, auf das Datum, auf den Reiseweg, das kann man auch nicht so pauschalisieren. Einen Einzelfahrschein muss ich nicht so genau kontrollieren, wie eine Dauerkarte. Der andere Fahrschein hat mehr Gesichtspunkte.

AB.d.Angeklagten (wenn eine Person keine Fahrkarte hat, wie lange dauert das?):
Das kommt drauf an, ob er kooperativ ist. Ich frage, wie er sich ausweisen kann, durch irgendein Dokument, auf dem ich den Namen ersehen kann. Gibt er es mir freiwillig. Wenn nicht, muss ich die Polizei hinzuziehen.

AB.d.Angeklagten (können sie grob sagen, das dauert 5 Minuten oder 7 Minuten?):
Nein.

AB.d.Angeklagten (wenn die Person bereitwillig ist?):
Es dauert einige Minuten.

AB.d.Rechtsbeistands (haben sie einen gewissen Zeitdruck um fertig zu werden mit kontrollieren?):
Nein, den habe ich nicht. Wenn 20 Reisende im Zug sind und ich schaffe nur 2 aus diesen und diesen Gründen dann ist das so.

AB. (kommt es oft vor, ist es was außergewöhnliches, gibt es täglich 10 Personen):
Kann ich nicht pauschal sagen. Es gibt Schichten, da haben alle Fahrgäste einen Fahrschein, es gibt Schichten, da haben nicht alle einen.

AB.:
Ich kann nur dazu sagen, dass der Führerschein mir vorgelegen hat. Ich muss ja irgendwo die Personalien her haben. Ich habe diese FP geschrieben, das ist für mich jetzt binden.

AB.d.Angeklagten (wann bin ich ihnen aufgefallen?):
Um 14.43 Uhr.

AB.d.Angeklagten (sie haben eben auf ihre Aufzeichnung geschaut, das heißt, sie wissen es nicht genau?):
Doch. Ich habe mir das notiert.

AB.d.Angeklagten (haben sie mich beim Einsteigen gesehen?):
Das kann ich nicht mehr sagen. Aber ich habe sie um 14.43 Uhr angetroffen. Das kann ich mit 100 %iger Sicherheit sagen.

AB.d.Angeschuldigten (als sie mich angetroffen haben, ist da irgendwas Komisches aufgefallen?):
Das kann ich nicht mehr mit Sicherheit sagen.

AB.d.Angeschuldigten (können sie sagen, ob ich einen Anstecker hatte?):
Nein.

AB.d.Angeschuldigten (im Strafbefehl steht drin, „sie benutzten in 3 Fällen den äußeren Umständen nach als zahlungswilliger Fahrgast Züge“):
Für mich waren sie kein zahlungswilliger Fahrgast.

AB.d.Angeschuldigten (können sie sagen, ob ich ihrer Erinnerung nach den äußeren Umständen als zahlungswilliger Fahrgast Züge benutzt habe?):
Mutmaßung äußere ich nicht.

AB.d.Angeschuldigten (was ist für sie zahlungsunwillig?):
Sie.

AB.d.Angeschuldigten:
Ich habe keine Ahnung, wer das geschrieben hat.

AB.d.Angeschuldigten (haben sie eine Äußerung gemacht, dass ich den äußeren Umständen zahlungswillig war?):
Nein.

AB.d.Angeschuldigten (können sie sich erinnern, ob ich an meiner Kleidung einen Zettel hatte, auf dem stand, „ich fahre umsonst“?):
Nein.

AB.d.Angeschuldigten (wäre das ungewöhnlich?):
Ja.

AB.d.Angeschuldigten (kommt das öfter vor?):
Nein.

AB.d.Angeschuldigten (würden sie sich erinnern?):
Nein.

AB.d.Angeschuldigten (aber es ist außergewöhnlich?):
Würde ich sagen.

AB.d.Angeschuldigten:
Ich kann mich nicht erinnern, ob sie so einen Zettel an sich hatten.

AB.d.Vorsitzenden (wenn er so einen Zettel gehabt hätte, hätten sie das vermerkt?):
Kann ich nicht sagen.

AB.d.StA. (wenn er ein Schild in der Hand gehabt hätte, mit „ich zahle nichts“, das hätten sie vermerkt?):
Ja.

AB.d.Rechtsbeistandes (gibt es einen Austausch über zahlungsunwillige Fahrgäste bei der Cantus?):
Nein.

AB.d.Rechtsbeistandes (haben sie sich mit dem anderen Zeugen abgesprochen?):
Nein. Ich berichte nur von meinen Aufzeichnungen, von meinen Erinnerungen.

AB.d.Rechtsbeistandes (sie haben sich auch nicht mit dem anderen Zeugen über die heutige Verhandlung in irgendeiner Art und Weise ausgetauscht?):
Nein.

AB. (können sie sich erinnern, ob der Automat defekt war?):
Nein.

AB. (wird das vermerkt?):

Ja. Das wird unserer Leitstelle mitgeteilt.

Wir führen nur die Notfallautomaten, wenn die Möglichkeit nicht besteht, dass man sich am Bahnhof einen Fahrschein zieht, dann bei sofortigem Betreten des Zuges.

Wenn er nicht die Möglichkeit hat, sich einen Fahrschein zu kaufen.

AB.d.Rechtsbeistandes (sind sie in irgendeiner Art und Weise dazu befragt worden?):
Nein.

AB.d.Rechtsbeistandes:

Ich habe das handschriftlich gemacht. Ich fülle das aus, gebe das ins Büro. Das geht alles nach Hamburg und dann ist die Sache erledigt.

AB.d.Rechtsbeistandes (sie haben damit bis zur Ladung gar nichts zu tun?):
Nein.

Die Zeugin wurde um 11.27 Uhr unvereidigt entlassen.

Der Zeuge xxx wurde vorgerufen und – in Abwesenheit der später zu vernehmenden Zeugen – wie folgt vernommen:

Zur Person:

Ich heiße xxx,

bin 20 Jahre alt, Beruf: Zugbegleiter

wohne in Kassel, XXX,

ladungsfähige Anschrift Cantus Verkehrsgesellschaft mbH, Kassel

und bin mit dem Angeklagten nicht verwandt oder verschwägert.

Zur Sache:

Ich müsste mir die FP-Meldung ansehen.

AB.:

Das Gesicht des Angeklagten kommt mir schon bekannt vor.

Die FP-Meldung - Blatt 10 der Akte - wurde zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht, von den Beteiligten in Augenschein genommen und erörtert.

AB.:

Er hat sich mit Führerschein ausgewiesen.

AB.:
03 ist ausgewiesen durch Führerschein. Datum war der 23.07, Uhrzeit 19.30 Uhr. Linie 1. Sachverhalt 00 ist ohne Fahrschein. Ein Überweisungsträger wurde ausgehändigt, die 40,00 Euro.

Auf Vorhalt (hier ist keine Unterschrift. Haben sie eine Erinnerung, warum nicht?):
Wenn die Fahrgäste sich ausweisen können, verzichte ich darauf. Ich konnte das Bild von ihm sehen.

AB. (oder wurde verweigert?):
Nein. Sobald ich einen Ausweis habe, mache ich es gar nicht.

AB.:
08 ist meine Prüfnummer.

AB.:
Das mache ich erst hinten drauf. Hier vorne muss es sauber eingetragen werden. Weil es verwackelt im Zug. Dann übertrage ich es einfach nach vorne.

Die FP-Meldung – Blatt 13 der Akte - wurde zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht, von den Beteiligten in Augenschein genommen und erörtert.

AB.:
Datum war der 17.09, Uhrzeit 22.22 Uhr. Linie 7, von Göttingen nach Eichenberg, wieder ohne Fahrkarte. Hier haben wir als Ausweis den Personalausweis. Wieder ohne Unterschrift.

AB. (was ist das hier oben?):
Das ist die Ausweisnummer, das Ausweisdatum.

AB.d.StA. (wenn sie hinten ausgefüllt haben, haben sie das vorne noch gar nicht ausgefüllt?):
Ja.

AB.d.StA.:
Er könnte trotzdem unterschreiben, es ist dasselbe Blatt. Man müsste es nur umdrehen. Aber ich verzichte da in der Regel drauf.

AB.d.Rechtsbeistandes (hier sind es 4,55 Euro beim anderen Fall 4,70 Euro, wie ergibt sich das, das ist doch dieselbe Stelle, wo kontrolliert wird?):
Das weiß ich nicht. Es gab da mal eine Anhebung von der Preisstufe.

AB.d.Rechtsbeistandes (und wenn sie sich die Daten anschauen?):
Ich weiß es nicht.

AB.d.Rechtsbeistandes (ermitteln sie in irgendeiner Weise den Preis?):
An sich gehe ich nach den Fahrpreistabellen.

AB.:
Ich gehe durch, frage nach den Fahrkarten, an sich bei den zugestiegenen Fahrgästen. Wenn mir ein Fahrgast keinen Fahrschein vorzeigen kann, frage ich in der Regel nach dem Grund. Wenn der Fahrgast sagt, ich habe kein Geld, nehme ich die Personalien auf.

AB. (eine konkrete Erinnerung haben sie nicht mehr?):
Nein.

AB. (wenn ein Fahrgast äußerlich zu erkennen gibt, dass er keinen Fahrpreis zahlt, wird das von ihnen vermerkt werden?):
Ich weiß es nicht, ich habe es noch nie gehabt, nicht bewusst gehabt.

AB.d.StA. (sie haben es noch nicht gehabt, dass jemand mit einem Schild da gesessen hat, worauf stand, „ich zahle nichts“?):
Ich habe keine Erinnerung.

AB.d.StA. (wäre schon selten, dass einer ein Schild in der Hand hätte?):
Ich kann mich nicht dran erinnern, dass ich in der Situation mal war.

AB. (wie lange sind sie Zugbegleiter?):
2 Jahre.

AB.d.Angeklagten:
Im Januar 2012 habe ich angefangen.

AB.d.Angeklagten (wie viel Zeit nehmen sie sich?):
Wenn er keinen Fahrschein hat?

Angeklagter (sowohl als auch):
Wenn ein Fahrschein vorhanden ist, wird er geprüft, bei Monatskarten ist es nur ein drüber schauen.

AB.d.Angeklagten (wenn er keinen gültigen Fahrschein hat, wie viel Zeit ist es dann?):
Unterschiedlich. Weil jede Person anders reagiert. Man schreibt die Daten auf. Erklärt man kurz, dann geht man weiter, das sind vielleicht 2 Minuten. Dann gibt es welche die fordern erst eine Diskussion.

AB.d.Angeklagten:
Das ist von Fahrgast zu Fahrgast unterschiedlich.

AB.d.Angeklagten (können sie sich erinnern, ob es mit mir eine Diskussion gab?):
Ich weiß es nicht.

AB.d.Angeklagten (können sie sich erinnern, ob wir überhaupt darüber gesprochen haben?):
Ich weiß es nicht.

AB.d.Angeklagten (wissen sie noch, ob ich irgendwas Ungewöhnliches an mir hatte, eine schräge Mütze auf oder einen komischen Button, vielleicht eine politische Aussage?):
Ich muss sagen, ich weiß es nicht. Ihr Gesicht ist mir schon hängengeblieben, aber wieso.

AB.d.Angeklagten (können sie denn ausschließen, dass ich einen Zettel an mir an meine Kleidung geheftet hatte, auf dem stand, „ich fahre umsonst“):
Ich kann es nicht ausschließen, ich kann nichts festlegen, ich habe keine Erinnerung daran. Gesichter kann ich mir merken. Sonst sind es auch schon zu viele Leute. Es ist auch schon zu lange her über ein Jahr. Wäre es gestern gewesen.

Angeklagter a.B.d.StA. (war das eine Einlassung?):
Die Frage war im Konjunktiv gestellt.

Zeuge a.B.d. Angeklagten (beim zweiten Vorfall ob ich auf einen Zettel hinwies, auf dem stand, „ich fahre umsonst“ und das dies zur Folge hat, ich Erschleiche keine Leistung?):
Ich kann nichts ausschließen, kann nichts bestätigen. Ich weiß es einfach nicht.

AB.d.Angeklagten (können sie sagen, ein zahlungswilliger Fahrgast nach äußeren Umständen. Was das bedeutet?):
Dann haben sie einen Automaten aufgesucht, es zumindest versucht.

AB.d.Angeklagten:

Ich schreibe die Leute auf, dann gebe ich das oben ab. Was damit passiert, weiß ich auch nicht.

AB.d.Rechtsbeistands (können sie sich erinnern, ob der Automat kaputt war bzw., ob das vermerkt worden wäre):

Wir haben zwei Automaten. Wenn einer kaputt wäre, wäre das kein Problem. Sonst verkaufe ich die Fahrkarten. Wenn ein Automat kaputt wäre, kann der Fahrgast nichts dafür, es sei denn, er hätte jetzt sowieso kein Geld dabei, dann kann er ja keine Fahrkarte kaufen.

AB.d.Rechtsbeistandes (hatten sie ein Gespräch bzgl. des Fahrgastes oder geben sie die Fälle ab?):

Ja.

AB. (werden Ungewohnheiten nicht aufgenommen?):

Es gibt Fälle, da wird man beleidigt oder bedroht, das schreibe ich schon auf, aber sonst könnte ich ja bei jeder FP was aufschreiben.

AB.d.StA. (sie haben gesagt, in der Bahn sind Automaten. Tram-Bahn?):

Nein, ein Zug.

AB.d.StA.:

Am Bahnhof, es kommt drauf an, welche Strecke und welches Tarifgebiet. An der Strecke Eichenberg sind Automaten. Bei der Deutschen Bahn kann man nicht im Zug nachlösen, da muss man eine Fahrkarte haben, aber bei uns gibt es eben schon die Möglichkeit dafür.

Der Zeuge wurde um 11.47 Uhr unvereidigt entlassen.

Die Hauptverhandlung wurde um 11.48 Uhr unterbrochen.

Die Hauptverhandlung wurde um 12.00 Uhr fortgesetzt.

Es wurde festgestellt, dass ausweislich des Bundeszentralregisterauszuges vom 14.10.2013 keine Vorbelastungen vorliegen.

Der Angeklagte erklärte:

Zu der Zeit war ich auf jeden Fall arbeitslos. Derzeit bin ich auch arbeitslos, aber noch nicht beim Amt als solcher registriert.

Ich habe einen Minijob an der Universität in Göttingen, noch von meinem Studium, dort habe ich immer mal wieder gearbeitet. Ich habe einiges gespart. Demnächst ist mein Ersparnis aufgebraucht, im Dezember werde ich Hartz-IV beantragen. Ich habe keine Kinder und keine anderen Unterhaltsverpflichtungen.

Der Angeklagte erklärte:

Zur Sache möchte ich sagen, dass ich mir keinen gültigen Fahrausweis gekauft habe, aus dem Grund weil ich über sehr wenig Geld verfüge, immer noch. Aus dem Grund weil ich keine Straftat begehen wollte, habe ich mir in allen drei mir zur Last gelegten Fällen einen Zettel an den Körper geheftet, an meine Mütze oder an meine Brusttasche vom Hemd und da stand drauf, „ich fahre umsonst“. Ich werde auch immer wieder von Fahrgästen angesprochen, wie ich umsonst fahren könnte. In allen drei Fällen gab es Gespräche. Im letzten Fall gab es sogar einen kleinen Austausch, in dem er mir bestätigte, dass durch dieses Anheften vom Zettel der Straftatbestand nicht erfüllt wäre. Weil ich allen anderen Kunde gebe, dass ich umsonst fahre, ist es kein Erschleichen von Leistungen. Deswegen dachte ich auch, der Zeuge würde sich daran erinnern.

AB.:

Das ist ein ganz weißes DIN A 4 Blatt. Mit Kuli zeichne ich es vor, dass man es von Ihrem Platz bis zur Saalwand erkennen kann.

AB.d.StA. (sind sie mit dem Zettel heute auch angereist oder haben sie sich von dem ihnen zur Verfügung gestellten Geld einen Fahrschein gekauft?):
Dazu werde ich keine Aussage treffen.

Der Angeklagte demonstriert seine Vorgehensweise:
Der Angeklagte zieht seine Mütze auf, faltet ein DIN-A-4 Blatt und steckt das Blatt an seine rechte Mützensseite, anschließend oben in den Kragen und hält das Blatt sodann an die Stelle einer Hemdtasche und erklärt:
So sieht es dann aus.

AB. (immer auf einem weißen Untergrund?):
Das ist optisch besser.

AB. (wann heften sie sich den Zettel an?):
Bevor ich den Zug betrete, auf dem Bahngleis und gehe dann rein.

AB.d.Rechtsbeistands:
Ich gehe aus dem Zug raus auf das Bahngleis und nehme den Zettel ab. Die ganze Zeit über habe ich den Zettel dran.

AB. (das nennt man sozialadäquates Verhalten. Der Begriff wird von der Vorsitzenden erklärt):
Ich kann der Auslegung nicht folgen. Ich lese da was anderes raus.
Sozialadäquat klingt schon fast wie gut und böse.

AB. (heißt, sich dem Rechtsgeschäft zu unterwerfen):
Rechtsgeschäft zwischen der Cantus. Da schließe ich, da steht ja nicht nur zahlungswillig sondern auch den äußeren Umständen nach.

Die Hauptverhandlung wurde um 12.14 Uhr unterbrochen.
Die Hauptverhandlung wurde um 12.25 Uhr fortgesetzt.

Die Beweisaufnahme wurde geschlossen.

Nach dem Schluss der Beweisaufnahme erhielten die Vertreterin der Staatsanwaltschaft und sodann der Angeklagte sowie der Rechtsbeistand zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft beantragte:
Freispruch.

Der Rechtsbeistand xxx beantragte:
Freispruch.

Der Angeklagte xxx hatte das letzte Wort. Er erklärte: Ich denke auch, dass der Straftatbestand nicht erfüllt ist. Ich habe nichts erschlichen. Ich habe aus einer finanziellen Not heraus gehandelt.

Das Urteil wurde durch Verlesung der Urteilsformel und durch mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe dahin verkündet:

Im Namen des Volkes

Urteil

Der Angeklagte wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten fallen der Staatskasse zur Last.

Angewendete Vorschrift: § 467 StPO.


Rechtsmittelbelehrung erfolgte durch die Vorsitzende.

Es erklärte Rechtsmittelverzicht:
Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft.
Vorgelesen und genehmigt.



Das Protokoll wurde fertiggestellt am: 13.11.2013.

Schmidt, 
Richterin am Amtsgericht


König,
Justizfachangestellte